

# RS OGH 2000/12/19 10ObS112/00v, 10ObS64/01m, 10ObS147/17s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2000

## Norm

ASVG §153 Abs1

## Rechtssatz

Die Versicherungsträger haben die Möglichkeit, die Erstattung von Kosten für außervertragliche Leistungen betragsmäßig zu begrenzen. Dadurch wird der sozialversicherungsrechtliche Leistungsanspruch - für die Versicherten voraussehbar - modifiziert. Diese für die Leistungsansprüche in der Krankenversicherung vertretene Auffassung gilt um so mehr für den Bereich der Zahnbehandlung, für den gemäß § 153 Abs 1 ASVG die Eingrenzung und Konkretisierung des Leistungsanspruchs selbst ausdrücklich der Satzung übertragen ist (so bereits RdW 2000/393).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 112/00v  
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 10 ObS 112/00v
- 10 ObS 64/01m  
Entscheidungstext OGH 14.01.2003 10 ObS 64/01m  
Vgl auch; Beisatz: Keine Bedenken an der Gesetzmäßigkeit oder Verfassungskonformität der Bestimmungen der Satzungen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über die Zuschussgewährung bei außervertraglichen kieferorthopädischen Leistungen (Kieferregulierungen). (T1)
- 10 ObS 147/17s  
Entscheidungstext OGH 23.01.2018 10 ObS 147/17s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114698

## Im RIS seit

18.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)